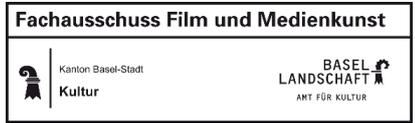




Kanton Basel-Stadt | Präsidi­aldepartement | **Abteilung Kultur**

Kanton Basel-Landschaft | Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion | **Amt für Kultur**



Spartenspezifische Förderbestimmungen

zur gemeinsamen Projektförderung im Bereich «Film und Medienkunst» in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft ab 1. Januar 2016

Stand 1.7.2023

Inhalt

1	Grundlagen	4
1.1	Förderbereich	4
1.2	Rahmenbedingungen	4
1.3	Vision.....	5
1.4	Mission	5
1.5	Förderziele und -massnahmen.....	5
1.6	Fördermodell	5
2	Allgemeine Bestimmungen zu den Fördergesuchen.....	7
2.1	Zuständigkeit der Geschäftsstelle	7
2.2	Formale Zulassungskriterien/Förderungsberechtigung	7
2.2.1	Förderungsberechtigung Stoff- und Projektentwicklung und Herstellungsbeiträge.....	7
2.2.2	Regionaleffekt.....	8
2.2.3	Förderungsberechtigung Auswertungsbeiträge	9
2.3	Einreichung der Gesuche	9
2.4	Drehbeginn.....	10
2.5	Informationspflicht	10
2.6	Projektabschluss	10
2.7	Filmvermittlung in der Region.....	10
3	Förderung aus dem Fachausschuss «Film und Medienkunst» Basel-Stadt und Basel-Landschaft	11
3.1	Förderbereich und -kriterien	11
3.2	Förderhöhe/Beitragsbeschränkung	12
3.3	Einzelne Fördermassnahmen.....	12
3.3.1	Beiträge an Stoff- und Projektentwicklungen	12
3.3.2	Herstellungsbeiträge an Filme und Medienkunstprojekte	13
3.3.3	Auswertungsbeiträge	16
3.3.4	Weitere Fördermassnahmen	18
3.4	Organisatorische Regelungen	19
3.4.1	Eingabetermine.....	19
3.4.2	Fachliche Beurteilung und entscheidungsbefugte Instanzen	19
3.4.3	Benachrichtigung und Veröffentlichung	19
3.4.4	Auszahlungsbestimmungen.....	19
3.4.5	Nennungspflicht	20
4	Ausschreibung für Herstellungsbeiträge an Filmproduktionen	20
4.1	Fördermassnahme und -kriterien	20
4.2	Förderhöhe/Beitragsbeschränkung	21
4.3	Organisatorische Regelungen	22
4.3.1	Ausschreibungs- und Eingabetermine	22

4.3.2	Fachliche Beurteilung und entscheidungsbefugte Instanzen.....	22
4.3.3	Benachrichtigung und Veröffentlichung	22
4.3.4	Auszahlungsbestimmungen.....	22
4.3.5	Nennungspflicht	23

1 Grundlagen

1.1 Förderbereich

Der Förderbereich umfasst die projektbezogene Förderung von unabhängigen Filmproduktionen und Medienkunstprojekten, insbesondere:

- Filme jeder Länge und Gattung (Animation, Dokumentarfilm, Fiktion, Experimental),
- serielle Formate,
- Transmedia- und Crossmedia-Projekte,
- Videokunst und Künstlerfilme,
- computerbasierte Kunst bzw. künstlerische Projekte, die digitale und interaktive Technologien oder Medien für ästhetische Prozesse nutzen.

1.2 Rahmenbedingungen

Bei der projektbezogenen Förderung im Bereich „Film und Medienkunst“ handelt sich um ein partnerschaftliches Geschäft zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Gesetzliche Grundlagen:

- Kulturfördergesetz des Kantons Basel-Stadt vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300, insbes. §2 und §3)
- Gesetz über die Kulturförderung des Kantons Basel-Landschaft vom 4. Juni 2015 (KFG, Inkrafttreten voraussichtlich im Januar 2016, insbesondere § 11 und § 19) und Verordnung über die zeitgenössische Kultur- und Kunstförderung (Inkrafttreten voraussichtlich im Januar 2016, gemeinsam mit dem Gesetz über die Kulturförderung des Kantons Basel-Landschaft vom 4. Juni 2015)
- Vereinbarung über die gemeinsamen Fachausschüsse in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die projektorientierte Kunst- und Kulturförderung vom 5./19. August 2008 (SG 494.830)
- Verordnung über die Verwendung von Geldern aus dem Swisslos-Fonds Basel-Stadt vom 19. August 2014 (SG 561.120)
- Verordnung über den Swisslos-Fonds des Kantons Basel-Landschaft vom 29. März 2011 (SGS 543.12)

Die Finanzhilfen, die als Förderbeiträge vergeben werden, stammen jeweils aus den beiden kantonalen Budgets sowie jeweils aus den Mitteln der Swisslos-Fonds beider Kantone. Beschlüsse über die Bereitstellung der Mittel zur Finanzierung:

- Basel-Stadt: Beschluss des Grossen Rates vom 19. April 2023 (GRB Nr. 23/16/13G) zum Ratschlag Nr. 22.1783.01 betreffend Rahmenausgabenbewilligung für den gemeinsamen Fachausschuss Film und Medienkunst der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die Jahre 2023 bis 2026/29
- Basel-Stadt: Regierungsratsbeschluss Nr. 23/01/1 vom 10.01.2023 zum Ratschlag Nr. 14.1463.01 betreffend Rahmenausgabenbewilligung für den gemeinsamen Fachausschuss Film und Medienkunst der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die Jahre 2023 bis 2026/29
- Basel-Landschaft: Die Mittel aus der laufenden Rechnung werden jährlich vom Landrat im Rahmen des regulären Budgetprozesses, jeweils im Dezember, beschlossen.
- Basel-Landschaft: Der Regierungsrat beschliesst jährlich die Mittelplafonierung für alle in der Verordnung über den Swisslos-Fonds (SGS 543.12) definierten Unterstützungsbereiche. Die Beiträge an die wettbewerbsorientierte Filmförderung

richten sich nach dieser Mittelplafonierung. Grundlage für die Beitragshöhe bildet die Landratsvorlage 2019/531, beschlossen am 16. Januar 2020.

Über die zur Verfügung stehenden Mittel entscheiden die zuständigen politischen Instanzen periodisch, i.d.R. alle vier Jahre, neu.

1.3 Vision

Eine substanzielle Weiterentwicklung der Förderung im Hinblick auf ein kontinuierliches, kulturell relevantes, zeitgenössisches Film- und Medienkunstschaffen in der Region BS/BL mit regionaler, nationaler und internationaler Ausstrahlung.

1.4 Mission

- Die Region BS/BL als Krea­tions- und Produktionsstandort für qualitätsvolle und innovative audiovisuelle Produktionen und digitale Medien etablieren.
- Kontinuität in der Krea­tion und Produktion von Filmen etablieren, mit Schwerpunkt im Bereich Dokumentarfilm.
- Weiterentwicklung des Filmschaffens und des Medienkunstschaffens in der sich verändernden Mediensituation (Produktion, Mediengebrauch und Auswertung) ermöglichen.
- Regionalen Nachwuchs und seine Professionalisierung unterstützen.
- Qualitative und quantitative Verbesserung des Angebots an ein regionales und ein überregionales Publikum.

1.5 Förderziele und -massnahmen

Ziele: Erhöhung der Ausstrahlung des regionalen Film- und Medienkunstschaffens und Stärkung der Region BS/BL als Produktionsstandort.

Entsprechende Massnahmen sind:

- eine substanzielle Förderung von individuellen Projekten, unter angemessener Berücksichtigung aller relevanten Projektphasen (Entwicklung, Herstellung, Auswertung),
- ein ausgewogenes und der aktuellen Mediensituation adäquates Förderkonzept, das selektive Projektförderung (Schwerpunkt), halb automatische Auswertungsförderung und impulssetzende Initiativen integriert sowie
- geeignete Kommunikations- und Promotionsmassnahmen
- und geeignete Strukturförderungs­massnahmen (bei Bedarf).

Zur Stärkung des film- und kreativwirtschaftlichen Standortes soll mindestens die Gesamtsumme der gesprochenen Förderbeiträge in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft umgesetzt werden.

1.6 Fördermodell

Das Fördermodell beruht auf zwei Säulen:

- Basisförderung durch den Fachausschuss Film und Medienkunst BS/BL
- Wettbewerbsorientierte Ausschreibungen für Herstellungsbeiträge an Filmproduktionen sowie serielle Formate, Crossmedia- und Transmedia-Projekte.

Die Basisförderung erfolgt durch den gemeinsamen Fachausschuss «Film und Medienkunst» der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Dieser behandelt ein breites Spektrum an Eingaben für Filmproduktionen und Medienkunstprojekte unter Berücksichtigung aller relevanten Projektphasen (Entwicklung, Herstellung, Auswertung).

Ergänzend dazu erfolgt eine wettbewerbsorientierte Ausschreibung für Herstellungsbeiträge an ambitionierte Filmproduktionen, serielle Formate, sowie Crossmedia- und Transmedia-Projekte, die eine Filmproduktion oder serielle Formate beinhalten. Es werden nur Produktionen berücksichtigt, die eine erfolgreiche nationale und internationale Auswertung erwarten lassen. Die Beiträge werden aus Mitteln der Swisslos-Fonds BS und BL finanziert.

<p>Fachausschuss Film und Medienkunst BS/BL</p>	<p>Ausschreibung für Herstellungsbeiträge an Filmproduktionen (inkl. serielle Formate, Transmedia/Crossmedia-Projekte)</p>
<p><u>Förderbudget:</u> max. 1,2 Mio. Franken p.a. (900 000.- BS, 300 000.- BL)</p> <p><u>Förderentscheide:</u> Empfehlungen des Fachausschusses resp. der Geschäftsstelle zuhanden des Präsidi­aldepartements BS und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL</p>	<p><u>Förderbudget</u> max. 1,5 Mio. Franken p.a. aus dem Swisslos-Fonds BS und dem Swisslos-Fonds BL (1 Mio. BS, 0,5 Mio. BL)</p> <p><u>Förderentscheide:</u> Regierungsrat BS und Regierungsrat BL auf Empfehlung der Fachjury</p>
<p>Beiträge an die Stoff- und Projektentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werkbeiträge i.d.R. an Drehbuchautoren/-innen • Drehbuchbeiträge • Projektentwicklungsbeiträge • Förderung von Mentorings (insbes. für Nachwuchs) 	
<p>Herstellungsbeiträge an Filmproduktionen und an Medienkunstprojekte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Filme jeder Länge (Langfilme, Kurzfilme, Fernsehfilme) und Gattung (Animation, Dokumentarfilm, Fiktion, Experimental), • inkl. Abschlussfilme an Filmhochschulen, • serielle Formate (online und Fernsehen), • Transmedia- und Crossmedia-Projekte, • Videokunst und Künstlerfilme, • computerbasierte Kunst (Internetprojekte, Game Art, Kunstprojekte mit mobilen Anwendungen, Digital/Post Digital Art etc.). 	<p>Herstellungsbeiträge an Filmproduktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spielfilme, • Dokumentarfilme, • serielle Formate • Transmedia- und Crossmedia-Projekte, sofern sie einen Film oder ein serielles Format beinhalten. <p>Max. sieben Projekte pro Jahr können unterstützt werden.</p>
<p>Auswertungsbeiträge</p> <ul style="list-style-type: none"> • an den Verleih von Filmen innerhalb der Schweiz, • an die Festivalauswertung von Kurz- und Langfilmen • an Online-Auswertungsmassnahmen 	
<p>Weitere Fördermassnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • max. 50 000.- pro Jahr für Kommunikations- und Promotionsmassnahmen 	

Es können nicht aus beiden Fördersäulen Herstellungsbeiträge an dasselbe Projekt geleistet werden.

Die beiden Kulturabteilungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft entscheiden gemeinsam über die Einsetzung allfälliger weiterer Fördermassnahmen des Fachausschusses und über die jeweils geeigneten Verfahren.

2 Allgemeine Bestimmungen zu den Fördergesuchen

2.1 Zuständigkeit der Geschäftsstelle

Gemäss §3 Absatz 1 der Vereinbarung über die gemeinsamen Fachausschüsse wurde festgelegt, dass die Geschäftsstelle für die projektorientierte Förderung im Bereich «Film und Medienkunst» bei der Abteilung Kultur, Präsidi­aldepartement Basel-Stadt, angesiedelt ist. Die Geschäftsstelle verantwortet die Umsetzung der partnerschaftlich vereinbarten Förderziele unter Berücksichtigung der Förderbestimmungen, der organisatorischen Regelungen und der einzelnen Fördermassnahmen. Sie gewährleistet transparente Verfahren und Chancengleichheit für alle Gesuchsteller. Sie fungiert als Schnittstelle zwischen den Gesuchstellenden, den externen Fachpersonen und den entscheidungsbefugten Instanzen (vgl. Ziff. 3.4.3 und 4.3.3).

Die Geschäftsstelle sorgt für die administrative Abwicklung der Gesuchsverfahren, d.h., sie veröffentlicht die Fördermassnahmen, nimmt Fördergesuche entgegen, prüft deren Vollständigkeit und die Förderungsberechtigung und legt sie den Fachgremien der selektiven Förderung (vgl. Ziff. 3.4.3 und 4.3.3) zur fachlichen Beurteilung vor. Die Empfehlungen der Fachgremien legt sie den entscheidungsbefugten Instanzen (vgl. Ziff. 3.4.3 und 4.3.3) vor. Im Bereich der halb automatischen Auswertungsförderung spricht die Geschäftsstelle Empfehlung zuhanden der entscheidungsbefugten Instanzen (vgl. Ziff. 3.4.3) aus. Vor jeder Auszahlung eines Förderbeitrags überprüft die Geschäftsstelle, ob die Auszahlungsbedingungen erfüllt sind.

Weiterhin ist die Geschäftsstelle für die Kommunikation mit den Gesuchstellern sowie die Publikation und Kommunikation der Förderentscheide zuständig. Sie verwaltet die Mittel für Kommunikations- und Promotionsmassnahmen, welche die Förderaktivitäten und die geförderten Projekte überregional vermitteln.

Die Geschäftsstelle ist erster Anlaufort für sämtliche Fragen zur projektbezogenen Förderung im Bereich «Film und Medienkunst» in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

2.2 Formale Zulassungskriterien/Förderungsberechtigung

(= spartenspezifische Präzisierung von §4 der Vereinbarung über die gemeinsamen Fachausschüsse)

2.2.1 Förderungsberechtigung Stoff- und Projektentwicklung und Herstellungsbeiträge

Folgende natürliche und juristische Personen sind förderungsberechtigt und können Gesuche für Beiträge an Stoff- und Projektentwicklungen und für Beiträge an Herstellungskosten von audiovisuellen Produktionen und Produktionen mit digitalen Medien einreichen:

- für Gesuche bis max. CHF 30 000.- professionelle Medienkunst- und Filmschaffende (ohne Produktionsfirma), die seit mindestens einem Jahr im Kanton Basel-Stadt oder im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft sind,¹

¹ Als Nachweis ist eine Wohnsitzbescheinigung oder Niederlassungsbescheinigung einzureichen.

- unabhängige Produktionsfirmen², die seit mindestens zwei Jahren im Kanton Basel-Stadt oder im Kanton Basel-Landschaft niedergelassen sind,³
- auswärtige unabhängige Produktionsfirmen für Projekte mit Autoren/-innen, Regisseuren/-innen, Headautoren/-innen (Serien) oder Künstlern/-innen (Medienkunst), die seit mindestens einem Jahr im Kanton Basel-Stadt oder im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft sind.⁴

Bei Arbeitsgemeinschaften muss mindestens eine der federführenden Personen, bei Koproduktionen eine der Produktionsfirmen eine der obigen Bedingungen eindeutig erfüllen.

In Ausnahmefällen können Beiträge an die Herstellungskosten von Projekten gesprochen werden, die keine der oben genannten Zulassungskriterien erfüllen, sofern sie eine hohe Relevanz für den Produktionsstandort (vgl. Ziff. 2.2.2 Regionaleffekt) und eine hohe kulturelle Relevanz für die Region (bspw. Dreharbeiten in der Region oder eine genuine Basler Geschichte) haben. Der Nachweis des Regionaleffekts ist ein Zulassungskriterium, die Beurteilung der Förderwürdigkeit im Hinblick auf die kulturelle Relevanz für die Region obliegt den Fachgremien.

Für einzelne Fördermassnahmen ist die Förderungsberechtigung eingeschränkt und/oder es gelten zusätzliche/besondere Bestimmungen). Dies wird weiter unten bei den entsprechenden Fördermassnahmen dargelegt (bspw. Ziff. 3.3.1 Beiträge an Stoff- und Projektentwicklung).

Ausgeschlossen sind Beiträge an:

- kulturelle Institutionen, die von einem der beiden Kantone Staatsbeiträge als Betriebsmittel erhalten,
- kantonale Dienst- und Amtsstellen sowie Bildungseinrichtungen (Schulen, Hochschulen),
- Laien- und Amateurproduktionen,
- Auftragsproduktionen (bspw. Werbe- und Industriefilme, Musikvideos, kommerzielle Games oder Apps etc.),
- Verbesserung von Infrastruktur (Schnittplatz, technische Geräte, Software etc.),
- reine Vermittlungsprojekte (bspw. Newsfeeds oder Blogs zur Film- oder Medienkunstszene),
- patent- und vertriebsorientierte Hardware- oder Softwareentwicklung oder Entwicklung von technischen Geräten,
- Semesterprojekte an Kunst- und Filmhochschulen,
- Abschlussprojekte in Studiengängen der Bildenden Kunst und der Medienkunst,
- Ausbildungen und Weiterbildungen,
- Nachfinanzierungen von bereits realisierten Projekten.

2.2.2 Regionaleffekt

Gesuche um Beiträge von mehr als CHF 30 000.- sollen einen Regionaleffekt von i.d.R. mindestens 100% ausweisen. D.h., es sollen Ausgaben von mindestens der Höhe des Förderbeitrags in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft geplant sein.

² Als unabhängig gelten, entsprechend der Verordnung des EDI über die Filmförderung vom 20. Dezember 2002 (FiFV, SR 443.113, Art. 3), Unternehmen, die weder ganz noch teilweise im Besitz oder unter dem massgeblichen Einfluss eines Fernsehveranstalters oder eines Medienunternehmens, das in vergleichbarer Weise Medieninhalte produziert und über Massenkommunikationsmittel verbreitet, stehen; die Film- oder Medienprojekte in eigener Verantwortung entwickeln und produzieren und die Auswertung selbstständig verantworten.

³ Ausgenommen sind Neugründungen von Produzenten/-innen, die seit mindestens zwei Jahren im Kanton Basel-Stadt oder im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft sind. Als Nachweis des Firmensitzes ist ein Handelsregistrauszug einzureichen.

⁴ Als Nachweis ist eine Wohnsitzbescheinigung oder Niederlassungsbescheinigung einzureichen.

Gesuche um Beiträge an Produktionen mit Erstauswertung im Fernsehen oder auf Medienplattformen von Fernsehsendern oder Streaming/VoD/SVoD-Anbietern sowie Gesuche für Projekte, die aufgrund ihrer hohen Relevanz für den Produktionsstandort zugelassen werden (vgl. Ziff. 2.2.1), müssen zwingend einen Regionaleffekt von mindestens 120% ausweisen.

In jedem Fall soll der Regionaleffekt vor allem in film- und kreativwirtschaftlich relevanten Bereichen realisiert werden. Bei der Bestimmung des Regionaleffekts nicht anrechenbar sind Administrativkosten (Sozialversicherungsprämien, Versicherungen, Rechtskosten etc.).

2.2.3 Förderungsberechtigung Auswertungsbeiträge

Auswertungsbeiträge können für majoritäre Schweizer Filmproduktionen⁵ und minoritäre internationale Filmproduktionen gewährt werden, welche die formalen Kriterien für einen Herstellungsbeitrag in der jeweiligen Förderkategorie erfüllen. Beiträge an die Festivalauswertung können ausschliesslich für majoritäre Schweizer Filmproduktionen gewährt werden, die in der Herstellung von Basel-Stadt und Basel-Landschaft bereits gefördert wurden. Förderungsberechtigt sind

- für Beiträge an die Auswertung in der Schweiz: das professionell im Verleih tätige Unternehmen⁶; bei Selbstvertrieb die federführende Produktionsfirma. In beiden Fällen muss ein Eintrag im öffentlichen Register des Bundesamtes für Kultur erfolgt sein;
- für Beiträge an die Festivalauswertung von Langfilmen: die federführende Produktionsfirma;
- für Beiträge an die Festivalauswertung von Kurzfilmen, die ohne Produktionsfirma realisiert wurden: die Rechteinhaber.

2.3 Einreichung der Gesuche

Gesuche um Förderbeiträge müssen vollständig und termingerecht per Briefpost bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Es gilt der Poststempel.

Die je nach Förderkategorie einzureichenden Unterlagen werden auf den spezifischen Merkblättern und Formularen definiert und auf der Website der Abteilung Kultur Basel-Stadt veröffentlicht. Es besteht kein Anspruch auf Rücksendung der eingereichten Unterlagen. Die Antragsunterlagen oder Daten daraus dürfen an andere schweizerische Förderinstitutionen, die im gleichen Förderbereich tätig sind, zum Abgleich weitergeleitet werden.

Die Geschäftsstelle prüft die Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und hinsichtlich der formalen Voraussetzungen. Gesuche, welche die formalen Zulassungskriterien nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Bei Unvollständigkeit oder kleineren Mängeln kann die Geschäftsstelle eine Nachfrist von 10 Tagen zur Bereinigung einräumen.

Gesuche für dasselbe Projekt können nicht gleichzeitig bei mehreren basel-städtischen oder basel-landschaftlichen Förderstellen eingereicht werden (Kunstkredit BS oder BL, Kulturpauschale BS oder BL, Swisslos Fonds BS oder BL, spartenspezifische Fachausschüsse BS/BL). Eingaben, die von einer anderen (bi-)kantonalen Förderstelle geprüft und abgelehnt wurden, können dem Förderbereich «Film und Medienkunst» nicht zur Prüfung vorgelegt werden. Eine einmalige Wiedererwägung nach substanzieller Überarbeitung bei derselben oder einer anderen (bi-)kantonalen Förderstelle ist möglich. In diesem Fall müssen

⁵ Unter majoritären Schweizer Filmproduktionen werden Schweizer Filmproduktionen und internationale Koproduktionen verstanden, bei denen der Anteil der Schweizer Produktionsfirma höher ist als der jeweilige Anteil der ausländischen Produktionsfirmen.

⁶ Als förderungsberechtigte Verleihunternehmen werden Firmen anerkannt, deren Gesellschaftszweck die professionelle Auswertung von Filmen ist, die im Handelsregister eingetragen sind und die sich der (eingeschränkten) Revisionspflicht unterstellt sowie eine Revisionsstelle bezeichnet haben. Verleihunternehmen sind förderungsberechtigt, sofern sie die territorialen Rechte für die Schweiz erworben haben.

die Veränderungen in einem separaten Bericht detailliert dargelegt werden. Es obliegt der Geschäftsstelle, zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine erneute Beurteilung des Projekts erfüllt sind.

Gesuche sind jeweils für die chronologisch anstehende Projektphase (Stoff- und Projektentwicklung, Herstellung, Auswertung) zu stellen. Auf Gesuche, die auf frühere Projektphasen zurückkommen, wird nicht eingetreten. Alle Budgetpositionen werden im gesamten Projektprozess nur einmal anerkannt.

2.4 Drehbeginn

Für Gesuche um Herstellungsbeiträge für Filme und andere audiovisuelle Projekte der Gattungen Fiktion und Animation darf mit den Dreharbeiten nicht begonnen werden, bevor der Entscheid über die Gewährung eines Förderbeitrags getroffen wurde. Für dokumentarische Projekte können die Dreharbeiten auf eigenes Risiko vor dem Förderentscheid begonnen werden. Im Gesuch ist anzugeben, ob und welcher Anteil der Dreharbeiten bereits vorgenommen wurde.

2.5 Informationspflicht

Bei Projektänderungen nach einem positiven Förderentscheid ist eine umgehende Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle verpflichtend. Eine erneute Überprüfung der Förderzusage und eine eventuelle Korrektur der Förderhöhe sowie allfällige Rückforderungen bleiben dann ausdrücklich vorbehalten.

2.6 Projektabschluss

Nach Fertigstellung von unterstützten Projekten sind Belegexemplare sowie eine Schlussabrechnung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Geschäftsstelle ist über Festivalteilnahmen, Kinopremieren, Fernsehausstrahlungen, Ausstellungsbeteiligungen, Screenings und gegebenenfalls Auszeichnungen zu informieren.

2.7 Filmvermittlung in der Region

Ist der Förderanteil der gemeinsamen Förderung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft höher als derjenige von allfälligen anderen Regionalförderern, so soll die Schweizer Premiere in der Region Basel stattfinden. Vorführungen an Festivals sind hiervon ausgenommen.

Gesuchstellende, die einen Herstellungsbeitrag für Kurz- oder Langfilme ab CHF 50 000.- erhalten, sind verpflichtet, die in den jeweiligen Merkblättern festgehaltene Anzahl von Filmen (als DVD oder Blue-Ray-Disc) der GGG Stadtbibliothek Basel und der Kantonsbibliothek Basel-Landschaft zur Verfügung zu stellen.

3 Förderung aus dem Fachausschuss «Film und Medienkunst» Basel-Stadt und Basel-Landschaft

3.1 Förderbereich und -kriterien

Im Förderfokus steht die Unterstützung von qualitätsvollen und innovativen audiovisuellen Produktionen mit Autorenhaltung und von Produktionen, die digitale Technologien oder Medien künstlerisch nutzen. Dies umfasst insbesondere:

- Filme jeder Länge und Gattung (Animation, Dokumentarfilm, Fiktion, Experimental),
- serielle Formate,
- Transmedia und Crossmedia-Projekte,
- Videokunst und Künstlerfilme,
- computerbasierte Kunst bzw. künstlerische Projekte, die digitale und interaktive Technologien oder Medien nutzen (Internetprojekte, Game Art, Kunstprojekte mit mobilen Anwendungen, Digital/Post Digital Art etc.).

Die Projekte sollen eine adäquate überregionale Auswertung und Vermittlung anstreben (Festivals, Fernsehen, Kino, Internet, Ausstellungen, Screenings etc.).

Förderschwerpunkt

Ein Förderschwerpunkt ist das Dokumentarfilmschaffen. Ein besonderes Augenmerk gilt der Nachwuchsförderung. Weitere Förderschwerpunkte können durch die beiden Kulturabteilungen BS und BL gemeinsam festgelegt werden.

Förderkriterien

Werden nicht ausdrücklich andere Vorgaben gemacht, so sind die Förderkriterien für alle unter Ziffer 3.3 genannten Fördermassnahmen folgende:

- künstlerische Qualität und kreative Eigenständigkeit
- Relevanz als zeitgenössische ästhetische Praxis
- thematische Relevanz
- Autorenhaltung
- innovativer Ansatz
- Professionalität
- produktions­elle Kohärenz
- Einschätzung Realisationsvermögen
- angestrebter Publikumsbezug

Es können Beiträge an Schweizer Produktionen und an den Schweizer Anteil von internationalen Koproduktionen gesprochen werden. Bei minoritären Koproduktionen müssen mind. $\frac{3}{4}$ der geltend gemachten Kosten auf Leistungen Dritter entfallen. Internationale Koproduktionen müssen den jeweils gültigen bilateralen Abkommen, falls vorhanden, entsprechen. Die koproduzierenden Gesellschaften sollen in der Geschäftsführung und wirtschaftlich voneinander unabhängig sein. Die Struktur der Arbeitsbeziehung muss offengelegt werden. Bei Koproduktionen ohne Bundesgelder ist der Produzent verpflichtet, das Werk beim Bundesamt für Kultur anzumelden.

3.2 Förderhöhe/Beitragsbeschränkung

Der Höchstbeitrag, der aus den Mitteln des Fachausschusses Film und Medienkunst pro Projekt gesprochen werden kann, beträgt max. CHF 200 000.-. Dieser Maximalbeitrag kann auch für eine einzelne Förderphase zugesprochen werden. Beiträge für weitere Förderphasen desselben Projekts sind möglich. Unabhängig von der Ausschöpfung des Höchstbeitrags soll der Beitrag aus dem Fachausschuss in der Endabrechnung der Gesamtproduktion nicht mehr als 50% der in der Schweiz anrechenbaren Gesamtherstellungskosten betragen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei kommerziell schwierigen audiovisuellen Werken, Medienkunstprojekten sowie im Sinne der Nachwuchsförderung oder zur Ermöglichung von aussergewöhnlichen Produktionsweisen, kann die Fachkommission die prozentuale Beitragshöhe auf max. 70% der anrechenbaren Herstellungskosten anheben. Für die Zwischenabrechnung einzelner Projektphasen, insbes. für Stoff- und Projektentwicklungen, kann die jeweilige prozentuale Limite überschritten werden.

Die Bemessung der Beitragshöhe liegt im Ermessen des Fachausschusses. Massgebend hierfür sind – neben der Begründung des Antrags und den in den Merkblättern publizierten Richtbeiträgen – die Einschätzung des Budgets, des Finanzierungsplans und der Vergleich mit ähnlichen Projekten sowie die Antrags- und Budgetlage.

3.3 Einzelne Fördermassnahmen

3.3.1 Beiträge an Stoff- und Projektentwicklungen

Aus den Mitteln des Fachausschusses «Film und Medienkunst» können Beiträge an die Stoff- und Projektentwicklung vergeben werden. Sie sollen die Erarbeitung von Drehbüchern oder Drehvorlagen und Recherchen für Langfilme ermöglichen. Entwicklungsbeiträge an kurze Spiel- oder Animationsfilme, serielle Formate, komplexe Medienkunstprojekte sowie an integrale Transmedia- oder Crossmedia-Projekte⁷ können erwogen werden, sofern die Vorbereitungen des Projekts ausserordentlich aufwändig sind und eine separate Unterstützung rechtfertigen. Produktionen mit Erstauswertung im Fernsehen sind von der Projektentwicklung ausgeschlossen. Pro Autor/-in kann i.d.R. maximal ein Stoff- oder Projektentwicklungsbeitrag pro Jahr bewilligt werden.

Es erfolgt in jedem Einzelfall eine qualitative Beurteilung durch den Fachausschuss, weshalb die Gesuche zu den regulären Terminen des Fachausschusses eingereicht werden müssen. Diese werden laufend auf der Website der Abteilung Kultur Basel-Stadt publiziert.

3.3.1.1 Werkbeiträge für Stoffentwicklung

Werkbeiträge ermöglichen Drehbuchautoren/-innen die unabhängige Arbeit an Stoffentwicklungen (Exposés, Treatments und ersten Drehbuchfassungen). Werkbeiträge werden primär zur Entwicklung von fiktionalen Stoffen vergeben. In Ausnahmen kann eine Förderung im Dokumentarfilmbereich erwogen werden.

Förderungsberechtigt sind ausschliesslich Autoren/-innen, die seit mindestens einem Jahr im Kanton Basel-Stadt oder im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft sind und die bereits mindestens ein Drehbuch für einen Spielfilm (resp. eine Drehvorlage für einen Dokumentarfilm) gemeinsam mit einer Produktion entwickelt haben.

Die Höhe von Werkbeiträgen belaufen sich auf max. CHF 30 000.- pro Projekt.

⁷ Eingaben für Entwicklungsbeiträge an Transmedia- oder Crossmedia-Projekte sollten sich an dem vom Bundesamt für Kultur veröffentlichten «Leitfaden: Empfehlungen an eine Transmedia-Eingabe zur Stoff- und Projektentwicklung» orientieren.

3.3.1.2 Drehbuchbeiträge und Beiträge an Projektenwicklungen Dokumentarfilme

Es können Beiträge geleistet werden an die Erarbeitung von Drehbüchern für Langspielfilme sowie an die Kosten von Recherchearbeiten, Rechteoptionen, Script Consulting, dramaturgische Beratung etc., sofern die Kosten nicht bereits für einen Werkbeitrag geltend gemacht wurden.

An die Entwicklungskosten von langen Dokumentarfilmen können Beiträge geleistet werden an die Erstellung der Drehvorlage, an Recherchen, Teilnahmen an Mentoringprogrammen, ggf. Rechteoptionen und an die Herstellungsvorbereitungen.

Förderungsberechtigt sind:

- Drehbuchautoren/-innen und Regisseure/-innen von Dokumentarfilmen (ohne Produktionsfirma), die seit mindestens einem Jahr im Kanton Basel-Stadt oder im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft sind und die bereits mindestens ein Drehbuch für einen Spielfilm resp. einen Dokumentarfilm gemeinsam mit einer Produktion entwickelt haben,
- Nachwuchsautoren/-innen⁸ und Nachwuchsregisseure/-innen (ohne Produktionsfirma), die seit mindestens einem Jahr im Kanton Basel-Stadt oder im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft sind, unter der Voraussetzung der Begleitung durch eine/-n qualifizierte/-n Mentor/-in (vgl. Ziff. 3.3.1.3 Mentoring),
- unabhängige Produktionsfirmen, die seit mindestens zwei Jahren im Kanton Basel-Stadt oder im Kanton Basel-Landschaft niedergelassen sind,⁹
- auswärtige unabhängige Produktionsfirmen für ein Projekt mit einem/-r Drehbuchautor/-in oder einem/-r Regisseur/-in Dokumentarfilm, der/die seit mindestens einem Jahr im Kanton Basel-Stadt oder im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft ist.

3.3.1.3 Mentoring Stoff- und Projektentwicklung

Autoren/-innen, die ohne Begleitung durch einer Produktionsfirma an der Erarbeitung von Drehbüchern für Spielfilme oder Drehvorlagen für Dokumentarfilme arbeiten, erhalten die Möglichkeit, Beiträge an die Kosten für den Beizug einer Fachperson Förderbeiträge zu beantragen. Für Nachwuchsautoren/-innen ist bei einer Eingabe ohne Produktionsfirma die Begleitung durch eine/-n qualifizierte/-n Mentor/-in Voraussetzung für eine Förderung. Der/die Mentor/-in hat beratende Funktion und soll die Projektentwicklung aktiv und individuell begleiten.

Förderungsberechtigt sind ausschliesslich Drehbuchautoren/-innen und Regisseure/-innen von Dokumentarfilmen, die seit mindestens einem Jahr entweder im Kanton Basel-Stadt oder im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft sind. Der Wohnsitz des/der Mentors/-in spielt keine Rolle.

In begründeten Fällen können Gesuche um die Unterstützung von Mentorings auch zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden.

3.3.2 Herstellungsbeiträge an Filme und Medienkunstprojekte

Es erfolgt in jedem Einzelfall eine qualitative Beurteilung durch den Fachausschuss, weshalb die Gesuche zu den regulären Terminen des Fachausschusses eingereicht werden müssen.

Kommt der Fachausschuss bei einem Antrag auf Herstellungsförderung zum Schluss, dass das Projekt die Voraussetzungen für einen Beitrag weitgehend, aber nicht gänzlich erfüllt, so

⁸ Unter Nachwuchsautoren/-innen werden, unabhängig vom Alter der Person, Autoren/-innen verstanden, die an ihrem ersten oder zweiten Langfilmprojekt in der entsprechenden Gattung arbeiten.

⁹ Von der Sperrfrist ausgenommen sind Neugründungen von Produzenten/-innen, die seit mindestens zwei Jahren im Kanton Basel-Stadt oder im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft sind.

kann er das Gesuch zurückstellen, eine Weiterentwicklung empfehlen und ggf. einen Beitrag an die Weiterentwicklung des Projekts empfehlen. Wird der Beitrag zur Weiterentwicklung ausgelöst, so ist das überarbeitete Projekt innerhalb eines Jahres mit einem Bericht und allen notwendigen Unterlagen nochmals vorzulegen zwecks Beurteilung des Herstellungsbeitrags.

Gesuche um Herstellungsbeiträge sollen eine Darstellung des gesamten Herstellungsprozesses (inkl. Postproduktion) beinhalten. Gesonderte Postproduktionsbeiträge sind in Ausnahmefällen möglich um eine adäquate Auswertung zu ermöglichen. I.d.R. werden sie nur dann gesprochen, wenn das Projekt in der Produktion nicht unterstützt wurde. Beiträge an minoritäre Schweizer Koproduktionen sind ausgeschlossen.

Formale Zulassung/Förderungsberechtigung siehe Ziff. 2.2.1 und Ziff. 2.2.2 (Regionaleffekt).

3.3.2.1 Filme über 60 Minuten

Im Förderfokus steht die Unterstützung von qualitätsvollen Filmen mit Autorenhaltung, die eine Erstausswertung im Kino und/oder online und an Festivals anstreben. Es können Förderbeiträge vergeben werden an Dokumentarfilme, Spielfilme, serielle Formate und Experimentalfilme.

Abschlussfilme an Studiengängen im Bereich Film, die auf eine Kino- und Festivalauswertung zielen, können mit reduzierten Beiträgen unterstützt werden, sofern sie im qualitativen Vergleich mit Nichtabschlussfilmen bestehen, von einer unabhängigen Produktionsfirma oder einem/einer Absolventen/-in im Bereich Produktion realisiert werden¹⁰ und sofern die Rechte an der Auswertung bei den Autoren/-innen und unabhängigen Produzenten/-innen verbleiben.

Spielfilme mit Erstausswertung im Fernsehen können mit subsidiären Beiträgen unterstützt werden, sofern sie qualitativ bestehen und von einer unabhängigen Produktionsfirma realisiert werden. Es muss zwingend ein Regionaleffekt von mindestens 120% ausgewiesen werden, der vor allem in film- und kreativwirtschaftlich relevanten Bereichen realisiert wird. In Rahmen der Gesuchsbeurteilung wird geprüft, ob die vertragliche Rechtaufteilung zwischen der unabhängigen Produktionsfirma und dem Erstausswerter/Koproduzenten ihren Beteiligungen am Projekt entsprechend ausgewogen erfolgt. Die Förderung durch öffentliche Mittel gilt dabei als Leistung der unabhängigen Produktionsfirma.

Subsidiäre Beiträge an minoritäre Binnenkoproduktionen sind möglich, sofern sie eine hohe Relevanz für den Produktionsstandort haben. Es muss zwingend ein Regionaleffekt von mindestens 120% ausgewiesen werden, der vor allem in film- und kreativwirtschaftlich relevanten Bereichen realisiert wird. Mind. ¾ der geltend gemachten Kosten müssen auf Leistungen Dritter entfallen. Im Antrag muss begründet werden, weshalb sich die Produzenten für eine Binnenkoproduktion entschieden haben.

In Ausnahmefällen und falls es das Förderbudget erlaubt, kann ein zugesagter Beitrag auf Gesuch hin nachträglich erhöht werden. Dies gilt insbesondere für Projekte, von deren hoher Qualität und Relevanz für den Produktionsstandort der Fachausschuss überzeugt ist und die von anderen Förderstellen ungenügend unterstützt werden. Bei Gesuchen zur nachträglichen Beitragserhöhung kommt es zu einer umfassenden Neubeurteilung durch den Fachausschuss. Es ist eine vollständige neue Eingabe einzureichen. Die Veränderungen gegenüber dem ersten Gesuch sind gesondert darzulegen und zu begründen.

¹⁰ Förderungsberechtigt sind in diesem Fall sowohl die Regie als auch die Produktion, sofern sie die Zulassungsbedingungen für natürliche Personen erfüllen.

3.3.2.2 *Filme unter 60 Minuten*

Im Förderfokus steht die Unterstützung von qualitätsvollen Filmen mit Autorenhaltung, die eine Festivalauswertung anstreben. Es können Förderbeiträge vergeben werden an Filme jeder Gattung (Animation, Dokumentarfilm, Fiktion, Experimental).

Ambitionierte Abschlussfilme, die auf eine Festivalauswertung zielen, können mit reduzierten Beiträgen (bis max. CHF 15 000.-) unterstützt werden, sofern sie im qualitativen Vergleich mit Nichtabschlussfilmen bestehen und sofern die Rechte an der Auswertung bei den Autoren/-innen und/oder unabhängigen Produzenten/-innen verbleiben.

Dokumentarfilme mit Erstauswertung im Fernsehen oder online können mit subsidiären Beiträgen unterstützt werden, sofern sie von einer unabhängigen Produktionsfirma realisiert werden, der Koproduktionsbeitrag des Fernsehsenders mind. CHF 50 000.- beträgt und sofern sie qualitativ bestehen. Es muss zwingend ein Regionaleffekt von mindestens 120% ausgewiesen werden, der vor allem in film- und kreativwirtschaftlich relevanten Bereichen realisiert wird. In Rahmen der Gesuchsbeurteilung wird geprüft, ob die vertragliche Rech­teaufteilung zwischen der unabhängigen Produktionsfirma und dem Erstauswerter/Koproduzenten ihren Beteiligungen am Projekt entsprechend ausgewogen erfolgt. Die Förderung durch öffentliche Mittel gilt dabei als Leistung der unabhängigen Produktionsfirma.

3.3.2.3 *Serielle Formate*

Im Förderfokus steht die Unterstützung von unabhängigen und innovativen Produktionen mit Autorenhaltung, unabhängig davon, ob sie für die lineare oder nonlineare Rezeption bestimmt sind. Die Eingabe muss ein dem Projekt adäquates Kommunikations- und Promotio­nskonzept beinhalten. Die Förderung der Produktion von Serienpiloten ist nicht möglich.

Serien mit Erstauswertung im Fernsehen oder auf Medienplattformen von Fernsehsendern oder Streaming/VoD/SVoD-Anbietern können mit subsidiären Beiträgen unterstützt werden, sofern sie qualitativ bestehen und von einer unabhängigen Produktionsfirma realisiert werden. Es muss zwingend ein Regionaleffekt von mindestens 120% ausgewiesen werden, der vor allem in film- und kreativwirtschaftlich relevanten Bereichen realisiert wird. In Rahmen der Gesuchsbeurteilung wird geprüft, ob die vertragliche Rech­teaufteilung zwischen der unabhängigen Produktionsfirma und dem Erstauswerter/Koproduzenten ihren Beteiligungen am Projekt entsprechend ausgewogen erfolgt. Die Förderung durch öffentliche Mittel gilt dabei als Leistung der unabhängigen Produktionsfirma.

3.3.2.4 *Transmedia- und Crossmedia-Projekte¹¹*

Im Förderfokus steht die Unterstützung von unabhängigen und innovativen Produktionen mit Autorenhaltung, die ein dem Projekt adäquates Kommunikations- und Promotionskonzept beinhalten. Es können Transmedia- und Crossmedia-Projekte eingereicht werden, die auf mindestens zwei Vektoren (z.B. Internet, Kino, Fernsehen, Social Media) agieren, sofern sie mindestens eine audiovisuelle Komponente beinhalten.

Transmedia- und Crossmedia-Projekte mit Erstauswertung im Fernsehen oder auf Medienplattformen von Fernsehsendern können mit subsidiären Beiträgen unterstützt werden, sofern sie qualitativ bestehen und von einer unabhängigen Produktionsfirma realisiert werden. Es muss zwingend ein Regionaleffekt von mindestens 120% ausgewiesen werden, der vor allem in film- und kreativwirtschaftlich relevanten Bereichen realisiert wird. Im Rahmen der Gesuchsbeurteilung wird geprüft, ob die vertragliche Rech­teaufteilung zwischen der

¹¹ Definition Leit­faden «Empfehlung für Transmedia-Eingaben zur Herstellung» von BAK/SRG/ZH/Romandie: Crossmedia-Projekt: Eine Geschichte wird auf mindestens zwei Vektoren (z.B. Film und Videoblog) erzählt. Transmedia-Projekt: Auf mindestens zwei Vektoren werden verschiedene Teile einer Geschichte erzählt, die einzelnen Vektoren können einzeln konsumiert werden und ergänzen sich.

unabhängigen Produktionsfirma und dem Erstausrwerter/Koproduzenten ihren Beteiligungen am Projekt entsprechend ausgewogen erfolgt. Die Förderung durch öffentliche Mittel gilt dabei als Leistung der unabhängigen Produktionsfirma.

3.3.2.5 Medienkunstprojekte

Es können Förderbeiträge vergeben werden an die Herstellungskosten von audiovisuell künstlerischen Produktionen (Videokunst, Experimentalfilm, Kunstfilm etc.), computerbasierter Kunst bzw. künstlerischen Projekten, die digitale und interaktive Technologien oder Medien nutzen (Internetprojekte, Game Art, Kunstprojekte mit mobilen Anwendungen, Digital/Post Digital Art etc.). Die Projekte sollen eine jeweils adäquate überregionale Auswertung und Vermittlung anstreben (Festivals, Internet, Ausstellungen, Screenings etc.).

Im Förderfokus stehen Medienkunstprojekte, die mindestens eine audiovisuelle Komponente beinhalten und/oder bei denen der technische Einsatz von Medien die Aussage des Kunstwerks mitbestimmt. Projekte aus den Sparten Literatur, Musik, Theater und Tanz, die audiovisuelle oder digitale Medien zur Unterstützung einsetzen, sollen bei den jeweiligen sparten­spezifischen Fachausschüssen eingereicht werden.

Ausgeschlossen sind Beiträge an Werke, die für eine Erstpräsentation in einer Verkaufsausstellung oder einen Messeauftritt produziert werden, und für Projekte, die im Rahmen eines Studiums oder als Abschlussarbeiten in einem Studiengang der Bildenden Kunst oder der Medienkunst realisiert werden.

3.3.3 Auswertungsbeiträge

Aus den Mitteln des Fachausschusses «Film und Medienkunst» BS/BL können Beiträge an die Auswertungskosten vergeben werden. Sie sollen die Zirkulation und die Wahrnehmung von Schweizer Produktionen im In- und Ausland sowie regional verstärken. Gesuche um Auswertungsbeiträge für Projekte, die in der Herstellungsphase bereits von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft gefördert wurden, können laufend, d.h. ungeachtet von Eingabefristen, bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Beiträge werden im Sinne einer halb automatischen Förderung ohne nochmalige qualitative Beurteilung des Projekts von der Geschäftsstelle zur Förderung empfohlen, sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind und die Belege über die effektiven Kosten vorliegen (vgl. Ziff. 2.2 und Ziff. 3.3.3.1). Die Prüfung der Fördervoraussetzungen und der Abrechnungen erfolgt durch die Geschäftsstelle.

Für Projekte, die in der Herstellungsphase nicht von BS/BL gefördert wurden, die aber die formalen Kriterien für einen Herstellungsbeitrag erfüllt hätten, kann in Ausnahmefällen ein Beitrag an die Auswertungskosten für den Vertrieb in der Schweiz gesprochen werden (vgl. Ziff. 3.3.3.1). In diesem Fall erfolgt eine qualitative Beurteilung durch den Fachausschuss (zu den Kriterien siehe Ziff. 3.1), weshalb die Gesuche zu den regulären Terminen des Fachausschusses eingereicht werden müssen.

Ein Ausnahmefall im Sinne des vorangehenden Absatzes liegt insbesondere dann vor, wenn der Film eine hohe künstlerische Qualität ausweist und entweder

- einen thematisch-inhaltlich sehr engen BS/BL-Bezug hat,
- oder produktionell einen sehr engen BS/BL-Bezug hat.

3.3.3.1 Auswertungsbeiträge an Verleiher oder an Produzenten im Selbstvertrieb für die Schweiz

Der Antrag hat spätestens am Tag vor dem effektiven Schweizer Auswertungsstart vorzuliegen. Wurde das Projekt in der Herstellungsphase nicht durch die Kantone Basel-Stadt und

Basel-Landschaft gefördert, so ist es vor dem effektiven Auswertungsstart zu einem regulären Eingabetermin des Fachausschusses einzureichen. In diesem Fall ist mit dem Antrag nebst Auswertungskonzept und -budget die finale Version vorzulegen oder eine Vorführung auf Kosten des Antragstellers zu ermöglichen.

Förderungsberechtigt sind professionell im Verleih tätige Unternehmen und Produktionsfirmen, die im öffentlichen Register des Bundesamtes für Kultur eingetragen sind.

Fördervoraussetzungen sind:

- Start in mind. zwei Kinoregionen (eine davon muss zwingend BS/BL sein) am selben Wochenende. Es müssen mind. zwei Sondervorstellungen als Premieren stattfinden.
- Pro Kinoregion müssen bei Spielfilmen mind. 14, bei Dokumentarfilmen mind. sieben Vorführungen stattfinden.
- Filme mit einem Verleihstart ausschliesslich in der Region BS/BL können ausschliesslich für flankierende Massnahmen einen Beitrag an die Präsentation in Schulen und für die Anwesenheit der Regie geltend machen gemäss den untenstehenden Beträgen.

Beitragshöhe und Auszahlungsbestimmungen

Der Fachausschuss «Film und Medienkunst» BS/BL übernimmt bis max. CHF 20 000.-. Die Beitragslimite (inkl. BAK-Beitrag) liegt bei 70% der gesamten Verleihkosten. Der Beitrag setzt sich zusammen aus:

- einem Sockelbeitrag von max. CHF 10 000.- (inkl. Premierenkosten), der pauschal ausgezahlt wird, sobald der Nachweis der vorgenannten Fördervoraussetzungen erbracht ist,
- sowie Vorstellungsbeiträgen, Beiträgen an flankierende und Online-Auswertungsmassnahmen von max. CHF 10 000.-, die aufgrund einer Abrechnung mit Belegen ausbezahlt werden. Die Abrechnung muss der Geschäftsstelle spätestens nach einer Auswertungsdauer von 14 Monaten vorgelegt werden. Zwischenabrechnungen sind nicht möglich.

Es werden ausschliesslich Kosten berücksichtigt, die nicht bereits im Rahmen der Herstellung des Films geltend gemacht wurden. Diese Massnahme ergänzt evtl. Beiträge anderer Förderer/Institutionen. Eine Unterstützung Dritter ist offenzulegen.

Anrechenbare Kosten für Vorstellungen in weiteren Kinoregionen

- CHF 50.- pro Vorstellung in weiteren Kinoregionen, wenn die Bedingung der Mindestanzahl Vorführungen erfüllt ist. Es sind nicht mehr als sieben Regionen anrechenbar.
- Eintrittszahlen zwischen 30 000 und 70 000 Besuchern/-innen bewirken eine Kürzung der Beiträge um 50%.
- Ab 70 000 Eintritte entfällt die Möglichkeit, Beiträge zu beantragen.

Anrechenbare Kosten für flankierende Massnahmen

- Flankierende Massnahmen wie die Präsentation für Schulen können pro Vorführung mit CHF 100.- unterstützt werden.
- Für Vorstellungen mit Anwesenheit der Regie können zusätzlich CHF 250.- pro Präsentation ausgewiesen werden, die der Regie als Entschädigung ausbezahlt werden.

3.3.3.2 Beiträge an die Festivalsauswertung

Es können Beiträge an die Kosten für Einschreibung, Formatanpassungen, Untertitelung, Reisen und Promotion für eine massgeschneiderte und erfolgreiche Festivalsauswertung von Kurz- und Langfilmen gewährt werden.

Förderungsberechtigt sind für Langfilme ausschliesslich die für die Auswertung federführende Produktionsfirma, für Kurzfilme ohne Produktionsfirma die Rechteinhaber.

Fördervoraussetzung ist der Nachweis von mind. zehn erfolgten Einladungen an internationalen Festivals innerhalb von 18 Monaten nach der Welturaufführung.

Beitragshöhe

Es können ausschliesslich Kosten für Festivalbeteiligungen ausserhalb der Schweiz, für die keine Kostenübernahme durch SWISS FILMS beantragt werden kann, geltend gemacht werden. Es können max. 70% der effektiven Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 10 000.- als Förderbeitrag gewährt werden.

Einzureichen sind:

- Nachweise der Festivalpräsenzen
- Abrechnung der effektiven Kosten

Pro Film kann nur einmal ein Antrag auf Beiträge an Festivalsauswertung eingereicht werden.

3.3.3.3 Beiträge an Online-Auswertungsmassnahmen

Für die digitale Auswertung ist ein detailliertes Budget mit Untertitelungskosten, Bewertungsmassnahmen, Aufwände Film Aggregators, etc. abzugeben. Die Auszahlung erfolgt aufgrund der Beurteilung der Angemessenheit und Realisierbarkeit. Der Fachausschuss «Film und Medienkunst» BS/BL übernimmt 50% der Kosten bis zu max. CHF 10 000.- pro Projekt. Eine Ausbezahlung erfolgt aufgrund einer Abrechnung mit Belegen. Die Abrechnung muss der Geschäftsstelle spätestens nach einer Auswertungsdauer von 14 Monaten vorgelegt werden. Zwischenabrechnungen sind nicht möglich.

Es werden ausschliesslich Kosten berücksichtigt, die nicht bereits im Rahmen der Herstellung oder der Auswertung des Films geltend gemacht wurden. Diese Massnahme ergänzt evtl. Beiträge anderer Förderer/Institutionen. Eine Unterstützung Dritter ist offenzulegen.

3.3.4 Weitere Fördermassnahmen

Gesamthaft maximal CHF 50 000.- pro Jahr aus den Mitteln des Fachausschusses «Film und Medienkunst» dürfen für Kommunikations- und Promotionsmassnahmen eingesetzt werden, welche die Förderaktivitäten und die geförderten Projekte überregional vermitteln. Über die geeigneten Massnahmen entscheiden die beiden Kulturabteilungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeinsam, die operative Umsetzung und die Verwaltung der Mittel liegen bei der Geschäftsstelle.

Die Mittel des gemeinsamen Fachausschusses «Film und Medienkunst» dürfen zudem verwendet werden für:

- die Vergabe von Anerkennungs- oder Förderpreisen,
- impulssetzende Förderinitiativen wie bspw. spezifische Ausschreibungen oder Wettbewerbe,
- Strukturförderungs­massnahmen (bei Bedarf).

Die Entscheidung über die Einsetzung solcher Massnahmen und die Entscheidung über jeweils geeignete Verfahren obliegt den beiden Kulturabteilungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeinsam.

3.4 Organisatorische Regelungen

3.4.1 Eingabetermine

Für die selektive Förderung, d.h. für Projekte, die zur qualitativen Beurteilung vorgelegt werden, gibt es drei Eingabetermine pro Jahr. Diese werden jeweils auf den Websites der beiden Fachabteilungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft veröffentlicht. Gesuche um halb automatische Auswertungsförderung, d.h. für Projekte, die bereits in der vorausgehenden Projektphase positiv beurteilt wurden, können laufend, d.h. ungeachtet der Eingabetermine, bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

3.4.2 Fachliche Beurteilung und entscheidungsbefugte Instanzen

Die fachliche Beurteilung im Bereich der selektiven Förderung findet im Rahmen von Sitzungen des Fachausschusses statt. Der Fachausschuss besteht aus insgesamt sieben stimmberechtigten Mitgliedern: Fünf davon werden aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation für den Förderbereich von der zuständigen Direktion Basel-Landschaft und dem zuständigen Departement Basel-Stadt einvernehmlich für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Von Amtes wegen gehören dem Fachausschuss je ein/-e Vertreter/-in des jeweiligen Departements sowie der jeweiligen Direktion als stimmberechtigte Mitglieder an. Sie werden von den Vorstehern/-innen bestimmt. Den Vorsitz hat der/die Vertreter/-in des geschäftsführenden Departements.

Der Fachausschuss stellt auf der Grundlage der vorliegenden Förderbestimmungen Antrag auf Ausrichtung von Förderbeiträgen zuhanden der zuständigen Direktion Basel-Landschaft sowie des zuständigen Departements Basel-Stadt. Bei Bedarf können von der Geschäftsstelle zusätzliche fachliche Beurteilungen eingeholt werden. In begründeten Fällen können die beiden Kulturabteilungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, auf Antrag des Fachausschusses, gemeinsam über Ausnahmen von den Förderbestimmungen entscheiden.

Die Prüfung der Fördervoraussetzungen im Bereich der halb automatischen Auswertungsförderung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Bei positiver Beurteilung erfolgt eine Förderempfehlung zuhanden der zuständigen Direktion Basel-Landschaft sowie des zuständigen Departements Basel-Stadt.

3.4.3 Benachrichtigung und Veröffentlichung

Förderentscheide werden schriftlich mitgeteilt. Die Gesuchsteller haben die Möglichkeit, bei der Geschäftsstelle zusätzlich mündliche Auskünfte über die ausschlaggebenden Argumente und Kritikpunkte einzuholen.

Die positiven Förderentscheide werden auf der Website der geschäftsführenden Abteilung Kultur Basel-Stadt veröffentlicht sowie periodisch per Medienmitteilung bekannt gemacht und im Cinébulletin publiziert.

3.4.4 Auszahlungsbestimmungen

Vor jeder Auszahlung eines Förderbeitrags überprüft die Geschäftsstelle, ob die Auszahlungsbedingungen erfüllt sind.

Werkbeiträge sind Kreativebeiträge und werden à fonds perdu ausgezahlt.

Die Auszahlung von Auswertungsbeiträgen erfolgt aufgrund der vorliegenden Nachweise und nach der Abrechnung der effektiven Kosten.

Alle anderen Förderzusagen sind grundsätzlich befristet.

Bei Förderzusagen für Herstellungsbeiträge bis CHF 30 000.- wird eine Projektvereinbarung abgeschlossen, welche die Auszahlung von Beitragsraten festlegt. Bei Nachweis der

gesicherten Finanzierung und Abgabe des Realisationsplans erfolgt die Auszahlung der ersten Rate des Förderbeitrags. Die Auszahlung der letzten Rate von mind. 10% des Förderbeitrags erfolgt nach Einreichung eines Schlussberichts und Prüfung der Endabrechnung.

Bei positiver Beurteilung von Gesuchen um Herstellungsbeiträge von über CHF 30'000.- und von Gesuchen um Beiträge an Drehbücher und Projektentwicklungen erfolgt zunächst eine befristete und rechtlich nicht bindende Absichtserklärung. Ein Anspruch auf Auszahlung des Förderbeitrags entsteht erst mit Abschluss einer Projektvereinbarung nach einer positiven Beurteilung der definitiven Unterlagen, insbes. des definitiven Budgets und Finanzierungsplans mit Nachweis der Vollfinanzierung. Die Projektvereinbarung legt die Auszahlung von Beitragsraten fest, die erste Rate wird mit Abschluss der Projektvereinbarung ausbezahlt. Die Auszahlung der letzten Rate von mind. 10% des Förderbeitrags erfolgt nach Einreichung eines Schlussberichts und Prüfung der Endabrechnung. Übersteigt der Förderbeitrag gesamthaft CHF 100 000.-, so ist eine von einer unabhängigen Treuhandfirma geprüfte Endabrechnung einzureichen.

Sollte der Nachweis der gesicherten Finanzierung nicht innert der in der Projektvereinbarung oder der Absichtserklärung festgelegten Frist möglich sein, so ist die Geschäftsstelle frühzeitig und unter Angabe der Gründe für die Verzögerung und Darlegung des Projektstands zu informieren. Die Beurteilung der Gründe und der Entscheid für die allfällige Verlängerung der Frist liegen im Ermessen der Geschäftsstelle des Fachausschusses. Eine allfällige Verlängerung der Frist wird schriftlich mitgeteilt. Wird die Frist nicht eingehalten oder nicht erstreckt, so verfällt die Absichtserklärung resp. die Zusage.

Haben sich zwischen der Finanzierungszusage und der Zahlungsauslösung wesentliche Elemente des Projekts geändert, prüft die Geschäftsstelle die weitere Förderberechtigung. Im Zweifelsfall muss das Projekt zusammen mit einem Bericht erneut dem Fachausschuss vorgelegt werden. Dieser kann in einer Neu­beurteilung eine Kürzung oder Aberkennung von Beiträgen empfehlen.

Wird die Endabrechnung trotz Mahnung nicht oder nur unvollständig geliefert, so können bereits geleistete Förderbeiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Liegen die anrechenbaren Kosten der Endabrechnung um mehr als 20% unter den in der Zahlungsauslösung angeführten Kosten oder wird der vereinbarte Regionaleffekt nicht erreicht, so können lineare Kürzungen erfolgen; die letzte Rate wird in diesem Fall nicht oder nur teilweise ausbezahlt.

3.4.5 Nennungspflicht

Auf allen Drucksachen, im Abspann audiovisueller Werke, auf Projektwebsites und weiteren Kommunikationsmitteln ist auf die Unterstützung durch den Fachausschuss «Film und Medienkunst» BS/BL unter Verwendung des aktuellen Logos hinzuweisen.

4 Ausschreibung für Herstellungsbeiträge an Filmproduktionen

4.1 Fördermassnahme und -kriterien

Ergänzend zur in Ziffer 3 geregelten Basisförderung des regionalen Film- und Medienkunstschaffens aus den Mitteln des gemeinsamen Fachausschusses Basel-Stadt und Basel-Landschaft erfolgt halbjährlich eine wettbewerbsorientierte Ausschreibung für Herstellungsbeiträge an Filmproduktionen (inkl. serielle Formate, Crossmedia-/Transmedia-Projekte). Im

Förderfokus stehen professionelle und ambitionierte Schweizer Filmproduktionen und internationale Koproduktionen, die eine erfolgreiche nationale und internationale Kino-/ Festival- und Onlineauswertung erwarten lassen (zu den konkreten Förderkriterien s. unten). Die Projekte sollen ein Gesamtbudget von jeweils mind. CHF 450 000.- ausweisen. Die integrale Förderung von Transmedia- und Crossmedia-Projekten¹² ist möglich, sofern sie einen Kinospiegel- oder Kinodokumentarfilm oder ein serielles Format beinhalten.

Über die Sprechung der Beiträge aus Swisslos-Mitteln entscheiden die Regierung des Kantons Basel-Stadt und die Regierung des Kantons Basel-Landschaft auf Empfehlung einer Fachjury. Es können maximal sieben Projekte pro Jahr gefördert werden. Die Vergabe erfolgt nur, wenn förderungswürdige Grossprojekte effektiv vorhanden sind.

Formale Zulassung/Förderungsberechtigung siehe Ziff. 2.2.1 und Ziff. 2.2.2 (Regionaleffekt).

Förderkriterien sind:

- künstlerische Qualität und kreative Eigenständigkeit
- Relevanz als zeitgenössische ästhetische Praxis
- thematische Relevanz
- Autorenhaltung
- innovativer Ansatz
- Professionalität
- produktionselle Kohärenz
- Einschätzung Realisationsvermögen
- angestrebter Publikumsbezug

Es können Beiträge an Schweizer Produktionen und an den Schweizer Anteil von internationalen Koproduktionen gesprochen werden. Bei minoritären Koproduktionen müssen mind. $\frac{3}{4}$ der geltend gemachten Kosten auf Leistungen Dritter entfallen. Internationale Koproduktionen müssen den jeweils gültigen bilateralen Abkommen, falls vorhanden, entsprechen. Die koproduzierenden Gesellschaften sollen in der Geschäftsführung und wirtschaftlich voneinander unabhängig sein. Die Struktur der Arbeitsbeziehung muss offengelegt werden. Bei Koproduktionen ohne Bundesgelder ist der Produzent verpflichtet, das Werk beim Bundesamt für Kultur anzumelden.

Ausgeschlossen sind Beiträge an reine Fernsehfilmproduktionen und Filmproduktionen mit Erstauswertung im Fernsehen. Nachfinanzierungen und Anträge für Postproduktionsbeiträge sind nicht möglich.

4.2 Förderhöhe/Beitragsbeschränkung

Es sind Förderbeiträge ab mind. CHF 100 000.- pro Projekt möglich. Der Beitrag darf in der Endabrechnung in der Regel nicht mehr als 40%, jedoch max. 50% der in der Schweiz anrechenbaren Herstellungskosten betragen.

Die Bemessung der empfohlenen Beitragshöhe liegt im Ermessen der Jury. Massgebend hierfür sind – neben der Begründung des Antrags – die Einschätzung des Budgets, des Finanzierungsplans und der Vergleich mit ähnlichen Projekten sowie die Antrags- und Budgetlage.

¹² Definition Leit­faden «Empfehlung für Transmedia-Eingaben zur Herstellung» von BAK/SRG/ZH/Romandie: Crossmedia-Projekt: Eine Geschichte wird auf mindestens zwei Vektoren (z.B. Film und Videoblog) erzählt. Transmedia-Projekt: Auf mindestens zwei Vektoren werden verschiedene Teile einer Geschichte erzählt, die einzelnen Vektoren können einzeln konsumiert werden und ergänzen sich.

4.3 Organisatorische Regelungen

4.3.1 Ausschreibungs- und Eingabetermine

Die Ausschreibung erfolgt drei Mal pro Jahr (analog Eingabetermine Fachausschuss Film und Medienkunst BS/BL), die Eingabetermine werden auf den Websites der beiden Fachabteilungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft veröffentlicht.

4.3.2 Fachliche Beurteilung und entscheidungsbefugte Instanzen

Die qualitative Beurteilung findet im Rahmen von Sitzungen einer Fachjury statt, die aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern besteht (gleiche Jurymitglieder wie im Fachausschuss). Diese werden aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation für den Förderbereich von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft und dem Präsiedaldepartement Basel-Stadt einvernehmlich für eine Amtsdauer von vier Jahren, mit einer Option auf Verlängerung um zwei Jahre, gewählt. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Amtsvertreter/-innen der beteiligten Förderinstitutionen (Swisslos-Fonds Basel-Stadt, Swisslos-Fonds Basel-Landschaft, beide Kulturabteilungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft) haben das Recht auf Einsitz ohne Stimmrecht. Die Geschäftsstelle hat den Vorsitz und beratende Funktion (ohne Stimmrecht).

Die Fachjury spricht Förderempfehlungen zuhanden der Regierung Basel-Stadt und der Regierung Basel-Landschaft aus. Die jeweilige Kantonsregierung entscheidet über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem jeweiligen Swisslos-Fonds.

Für Projekte, die wegen anderweitiger Prioritäten in der wettbewerbsorientierten Förderung nicht berücksichtigt werden können oder die die geforderten Kriterien nicht ausreichend erfüllen, kann die Jury eine Überweisung an den Fachausschuss «Film und Medienkunst» BS/BL empfehlen. Der/die Gesuchsteller/in wird durch die Geschäftsstelle über die Überweisung an den Fachausschuss informiert.

4.3.3 Benachrichtigung und Veröffentlichung

Förderentscheide werden schriftlich mitgeteilt. Die Gesuchsteller haben die Möglichkeit, bei der Geschäftsstelle zusätzlich mündliche Auskunft über die ausschlaggebenden Argumente und Kritikpunkte einzuholen.

Die positiven Förderentscheide werden auf der Website der geschäftsführenden Abteilung Kultur Basel-Stadt, auf der Website des Swisslos-Fonds Basel-Stadt und auf der Website der Abteilung Kulturförderung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft veröffentlicht. Von der Geschäftsstelle werden sie in den periodischen Medienmitteilungen zu den Förderentscheiden im Bereich «Film und Medienkunst» aufgeführt und im Cinébulletin publiziert.

4.3.4 Auszahlungsbestimmungen

Vor jeder Auszahlung eines Förderbetrags überprüft die Geschäftsstelle, ob die Auszahlungsbedingungen erfüllt sind.

Förderzusagen sind grundsätzlich befristet. Liegt bis zur in der schriftlichen Zusage oder Bewilligung kommunizierten Frist kein verbindlicher Realisationsplan mit Nachweis der gesicherten Finanzierung vor, so verfällt die Zusage. Die Auszahlung erfolgt in Raten, die Beitragsraten und die Auszahlungsbedingungen werden in der schriftlichen Zusage oder Bewilligung festgelegt. Die Auszahlung der letzten Rate von mind. 10% des Förderbeitrags erfolgt nach Einreichung eines Schlussberichts mit einer von einer unabhängigen Treuhandfirma geprüften Endabrechnung.

Verändern sich nach der Finanzierungszusage wesentliche Elemente des Projekts, prüfen die zuständigen Förderinstanzen die weitere Förderberechtigung. Im Zweifelsfall muss das Projekt zusammen mit einem Bericht erneut der Fachjury vorgelegt werden. Diese kann in einer Neubeurteilung eine Kürzung oder Aberkennung von bereits gesprochenen Beiträgen empfehlen. Bereits ausbezahlte Gelder müssen ggf. rückerstattet werden.

Wird die Endabrechnung trotz Mahnung nicht oder nur unvollständig geliefert, so kann der Förderbeitrag ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Liegen die anrechenbaren Kosten der Endabrechnung um mehr als 20% unter den bei Nachweis der Vollfinanzierung angeführten Kosten oder wird der vereinbarte Regionaleffekt nicht erreicht, so können lineare Kürzungen erfolgen; die letzte Rate wird in diesem Fall nicht oder nur teilweise ausbezahlt. Bereits ausbezahlte Gelder müssen ggf. rückerstattet werden.

4.3.5 Nennungspflicht

Auf allen Drucksachen, im Abspann audiovisueller Werke, auf Projektwebsites und weiteren Kommunikationsmitteln ist auf die Unterstützung durch den Swisslos-Fonds Basel-Stadt und den Swisslos-Fonds Basel-Landschaft unter Verwendung der aktuellen Logos hinzuweisen.

Hinweis:

Im Kanton Basel-Stadt gilt seit dem 1. Juli 2022 ein kantonaler Mindestlohn. Weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem Link:

[Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt - Kantonaler Mindestlohn \(bs.ch\)](https://www.bs.ch/amt-wirtschaft-arbeit/kantonaler-mindestlohn)

Werden die Beiträge zur Zahlung von Löhnen verwendet, so sind darauf die üblichen Sozialversicherungsbeiträge zu leisten. Für die Steuerpflicht bestehen keine Spezialregelungen.